



SV-HPR

Schweizerische Vereinigung für Heilpädagogisches Reiten

Handbuch Qualitätsplakette

© SV-HPR 2007

Inhaltsverzeichnis

Die teilweise Übernahme von gesetzlichen Bestimmungen im Handbuch hat praktische Gründe: Diese Punkte werden bei der Zertifizierung kontrolliert und beurteilt. Selbstverständlich sind aber alle gültigen Bestimmungen zu beachten und einzuhalten.

A Allgemeines zur Qualitätsplakette

		Seite	
A)	1	Grundsätzliches	4
A)	2	Zertifizierungsprozess	4
A)	3	Beurteilung	5
A)	4	Gebühren	5
A)	5	Fristen	5
A)	6	Rekurs	5
A)	7	Aberkennung der Qualitätsplakette	5
A)	8	Änderungsanzeige	6
A)	9	Expertenteam	6
A)	10	Beauftragte	6

B Anforderungen an die Pferdehaltung

		Seite	
B)	1	Futter und Wasser	7
B)	2	Pflegezustand der Pferde	8
B)	3	Bewegung und Einsatz	10
B)	4	Sozialkontakt der Pferde	11
B)	5	Verfassung der Pferde	11
B)	6	Vertrauen, Erziehung und Ausbildung der Pferde	12
B)	7	Mindestdeckenhöhe	12
B)	8	Einzelaufstallung	12
B)	9	Gruppenhaltung	13
B)	10	Auslauf	15
B)	11	Weide	16
B)	12	Futterlager	17
B)	13	Anforderungen an Liegebereich	18
B)	14	Sicherheit im Pferdebereich	18
B)	15	Beleuchtung im Pferdebereich	18
B)	16	Stallklima	18
B)	17	Sattelkammer und Ausrüstung	19

C Anforderungen an die Betriebsinfrastruktur

	Seite
C) 1 Zufahrt und Parkplätze	20
C) 2 Wege	20
C) 3 Dolendeckel, Abläufe, Bodenöffnungen, Mistdeponien, Güllengruben	20
C) 4 Raumangebot	21
C) 5 Breite von Durchgängen und Höhe von Vorsprüngen	21
C) 6 Fenster	21
C) 7 Lichtverhältnisse	21
C) 8 Treppen	22
C) 9 Leitern	22
C) 10 Aufsteigevorrichtungen	22
C) 11 Spezialausrüstung für den Reitbetrieb	23
C) 12 Notfallausrüstung	23

D Anforderungen an die Betriebsführung

	Seite
D) 1 Betriebsstruktur	24
D) 2 Betriebsleitung	24
D) 3 Mitarbeiter und Helfer	24
D) 4 Versicherungen	25
D) 5 Administration	25
D) 6 Ordnung und Sauberkeit	25
D) 7 Unterlagen	26

Links zu

Checkliste Pferdehaltung SV-HPR	http://www.sv-hpr.ch
Selbstdeklaration Qualitätsplakette SV-HPR	http://www.sv-hpr.ch
Handbuch Qualitätsplakette SV-HPR	http://www.sv-hpr.ch
Richtlinien des BVET	http://www.bvet.admin.ch
TAMV (Tierarzneimittelverordnung) Checkliste BVE/Grüne	http://www.sv-hpr.ch
Richtlinien der SUVA	http://www.suva.ch
Empfehlungen des BUL	http://www.bul.ch
STS-Grundgedanken zur Pferdehaltung	http://www.sts.ch

Im folgenden Text wird die männliche Form verwendet, selbstverständlich gilt sie für beide Geschlechter!

Wenn von Pferden die Rede ist, sind Ponys, Esel, Maulesel und Maultiere mitgemeint.

Angegebene Masse sind immer lichte Weiten.

A Allgemeines zur Qualitätsplakette

A1 Grundsätzliches

Die Schweizerische Vereinigung für Heilpädagogisches Reiten (SV-HPR) führt auf Antrag die Prüfung, Anerkennung und Auszeichnung vorbildlicher Betriebe durch.

Die Qualitätsplakette zertifiziert die Pferdehaltung und die Infrastruktur der Betriebe, welche sich mit ihrem Angebot in den Dienst von Menschen mit Behinderungen stellen. Diese Betriebe zeichnen sich aus durch einen hohen Sicherheitsstandard und durch Professionalität im Umgang mit Mensch und Tier.

Zertifizieren lassen können sich

Anbieter von
heilpädagogischem / therapeutischem Reiten
Hippotherapie
Reiten als Sport für Menschen mit Behinderung

mit Diplom
einer FATP-Mitglied-Organisation
Hippotherapie K
Leiterausweis PLUSPORT
Behindertensport Schweiz

Das Zertifizierungsverfahren wird vom Vorstand der SV-HPR festgelegt. Er bestimmt auch, ob und in welcher Form mit anderen Organisationen kooperiert wird. Das Übertragen der Zertifizierung an einen anderen Träger bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung der SV-HPR.

A2 Zertifizierungsprozess

Die Zertifizierung eines Betriebes erfolgt durch die SV-HPR. Es besteht die Möglichkeit, vorgängig gegen Entgelt einen Beratungsbesuch anzufordern.

Die SV-HPR veröffentlicht auf ihrer Homepage die *Checkliste zur Pferdehaltung*, das gültige *Handbuch Qualitätsplakette* sowie die zur Zertifizierung einzureichende *Selbstdeklaration Qualitätsplakette*.

Die Checkliste Pferdehaltung und das Handbuch Qualitätsplakette ermöglichen den Interessenten abzuschätzen, ob sie für eine Zertifizierung in Betracht kommen. Ist dies der Fall, kann die *Selbstdeklaration Qualitätsplakette* mit vollständigen Beilagen als Antrag für die Zertifizierung dem Sekretariat der SV-HPR eingereicht werden.

Der Antragsteller erhält eine Rechnung für die Zertifizierungsgebühr. Nach Zahlungseingang werden die eingereichten Unterlagen an das Expertenteam weitergeleitet.

Nach Auswertung der *Selbstdeklaration Qualitätsplakette* wird der Betrieb von zwei Beauftragten besucht, welche dem Expertenteam berichten. Das Expertenteam entscheidet über die Zertifizierung.

Für die Erneuerung der Zertifizierung genügt das Einreichen der *Selbstdeklaration Qualitätsplakette* und deren Beilagen mit den Änderungen seit der letzten Zertifizierung.

A3 Beurteilung

Die Betriebe werden nach kurzfristiger Voranmeldung durch zwei Beauftragte geprüft. Grundlage dieser Prüfung ist das *Handbuch Qualitätsplakette*.

Die kontrollierten Betriebe werden dem Expertenteam durch die Beauftragten vorgestellt. Die Zertifizierungs-Bewertung erfolgt erst zu diesem Zeitpunkt.

Falls die Beurteilung des Expertenteams eine Zertifizierung nicht zulässt, wird eine Mängelliste erstellt. Darin wird auch festgelegt, bis wann die Mängel zu beheben sind (maximal 6 Monate). Normalerweise erfolgt ein Wiederholungsbesuch. Die Kosten der Nachzertifizierung gehen vollumfänglich zu Lasten des Antragstellers. Das Expertenteam kann bei geringfügigen Mängeln die schriftliche Erledigung festlegen.

A4 Gebühren

Für die Zertifizierung werden die vom Vorstand der SV-HPR festgelegten und auf der Homepage der SV-HPR publizierten Gebühren erhoben.

Die Mitglieder der SV-HPR bezahlen reduzierte Gebühren.

Bei Nichtzertifizierung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Zertifizierungsgebühr.

Die SV-HPR strebt keinen finanziellen Gewinn aus der Qualitätsplakette an.

A5 Fristen

Die Besichtigung und Beurteilung eines Betriebes erfolgt innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Zertifizierungsgebühr.

Die Beauftragten melden sich spätestens 48 Stunden vor dem Besuch an. Nach der Erstbesichtigung haben sie jederzeit das Recht, erneut und unangemeldet auf dem Hof zu erscheinen.

Die Qualitätsplakette wird sowohl bei Erstzertifizierung als auch bei Wiederzertifizierung für die Dauer von drei Jahren vergeben.

A6 Rekurs

Entscheiden des Expertenteams können innert 30 Tagen bei der Rekurskommission der SV-HPR angefochten werden. Es ist ein Kostenvorschuss zu leisten. Bei Gutheissen des Rekurses wird der Vorschuss zurückerstattet.

A7 Aberkennung der Qualitätsplakette

Die Qualitätsplakette kann einem Betrieb aberkannt werden, wenn schwerwiegende Verstöße gegen die Beurteilungskriterien vorliegen, vorsätzlich falsche Angaben gemacht wurden oder sich wichtige Voraussetzungen verändert haben. Das Expertenteam entscheidet über die Aberkennung der Plakette.

A8 Änderungsanzeige

Der zertifizierte Betrieb informiert das Sekretariat der SV-HPR innert 30 Tagen über Veränderungen, welche die Anerkennungskriterien betreffen. Im Unterlassungsfall ist mit Aberkennung der Qualitätsplakette zu rechnen.

A9 Expertenteam

Das Expertenteam besteht aus mindestens 4 Experten verschiedener Fachgebiete, von denen 1 Experte Mitglied der SV-HPR sein muss. Die Experten werden durch den Vorstand der SV-HPR bestimmt, der auch die Leitung des Expertenteams festlegt.

Bei Bedarf kann das Expertenteam Fachberater beiziehen werden.

Die Beauftragten nehmen ohne Stimmrecht an den Zertifizierungssitzungen des Expertenteams teil.

Das Expertenteam untersteht der Schweigepflicht.

Soweit nicht anders festgelegt, organisiert sich das Expertenteam selbst.

A10 Beauftragte

Die Beauftragten gewährleisten eine objektive, neutrale Beurteilung.

Die Betriebsbesichtigung erfolgt durch zwei Beauftragte. Mindestens einer der Beauftragten muss ein diplomierter Reitpädagoge der SV-HPR sein.

Der Vorstand der SV-HPR wählt die Beauftragten für die Dauer von vier Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Beauftragten zeichnen sich durch langjährigen beruflichen Umgang mit Pferden aus. Sie haben Wissen und Erfahrung im therapeutischen Reiten und sind vertraut mit den Belangen des Pferdesports. Sie verfügen über ein fundiertes Wissen über Fütterung, Haltung und Pflege der Pferde.

Die Beauftragten sind gegenüber dem Expertenteam von der Schweigepflicht entbunden.

B Anforderungen an die Pferdehaltung

B1 Futter und Wasser

B1.1 Häufigkeit der Fütterungen

- Die Futteraufnahmezeiten sollen möglichst lange dauern und über den ganzen Tag verteilt sein, damit das mit dem Fressen verbundene Beschäftigungsbedürfnis befriedigt wird und den Ansprüchen der Ernährungsphysiologie Rechnung getragen wird.

Ist erfüllt, wenn

- **mind. dreimal täglich Rauhfutter vorgelegt wird, falls es nicht ad libitum (saubere Stroheinstreu, Weide) zur Verfügung steht.**

B1.2 Individuelle Futterrationen

- Die Fütterung sollte dem Bedarf der einzelnen Pferde gerecht werden.
- Die Futterrationen sind für jedes Pferd individuell zu bestimmen.

Ist erfüllt, wenn

- **individuelle Futterpläne für den ganzen Bestand vorgewiesen werden.**

B1.3 Individuelle Fütterung

- Eine ruhige, ungestörte Futteraufnahme muss jedem Pferd möglich sein.
- Pferde sind zur Verabreichung des Kraftfutters zu trennen (Fressstände, Boxen, Anbinden).

Ist erfüllt, wenn

- **allen Pferden eine ungestörte Rauhfutteraufnahme möglich ist und die Pferde getrennt mit Kraftfutter versorgt werden.**

B1.4 Aufnahme des Futters

- Die natürliche Nahrungsaufnahme eines Pferdes erfolgt mit gesenktem Kopf.

Ist erfüllt, wenn

- **das Futter vom Boden oder so bodennah aufgenommen wird, dass sich der Kopf (Genick) unterhalb des Widerristes befindet.**

Schweizerische Vereinigung für Heilpädagogisches Reiten

B1.5 Wasserangebot

- Der Wasserbedarf beträgt pro Pferd und Tag 20-60 Liter.
- Die Funktionstüchtigkeit und Sauberkeit von Selbsttränken oder Wasserbehältern ist täglich zu überprüfen.

Ist erfüllt, wenn

- **die Tiere mehrmals täglich den Durst vollständig und mit sauberem Wasser löschen können.**

B2 Pflegezustand der Pferde

B2.1 Sauberkeit

Ist erfüllt, wenn

- **die Tiere nicht übermässig mit Kot oder Urin verschmutzt sind und keine Schweisskrusten aufweisen.**

<i>Futterzustand</i>	<i>Hals</i>	<i>Rücken und Brustkorb</i>	<i>Becken</i>
sehr mager	sehr dünn, gratig	Dornfortsätze und Rippen deutlich hervortretend	Beckenknochen stark herausragend, tiefe Grube seitlich des Schweifes
mager	dünn	Dornfortsätze konturiert, Rippen gut erkennbar	Beckenknochen noch sichtbar, Gewebe am Schweifsatz eingefallen
schlank	schlank	Dornfortsätze verstrichen, Rippen schwach sichtbar	Kruppe abgerundet, geringe Gruben seitl. des Schweifansatzes
normal	Keine Kammbildung (ausser bei Hengsten)	Rippen leicht tastbar	Runde Kruppe, Hüfthöcker leicht tastbar
fett	Leichter Kamm, breit und fest	Rippen nur unter Druck tastbar, beginnende Rinnenbildung auf dem Rücken	Hüfthöcker nur noch unter Druck tastbar, beginnende Rinnenbildung
sehr fett	Ausgeprägter Kamm, breit und fett, Fettfalten	Rippen nicht mehr tastbar, breiter Rücken mit tiefer Rinne in der Mittellinie	Hüfthöcker nicht mehr tastbar, tiefe Spalte in der Kruppe

Aus MEYER 1996, nach CARROL & HUNTINGTON 1988

führen.

B2.3 Hufpflege

Ist erfüllt, wenn

- **die Hufe ein anatomisch korrektes Stehen ermöglichen und die Bewegung nicht beeinträchtigen.**

B2.4 Behandlung/Pflege kranker/verletzter Tiere

- Kranke oder verletzte Pferde müssen besonders beachtet werden und bedürfen unter Umständen spezieller Unterbringung und Pflege.
- Werden Pferde geimpft oder behandelt muss dies dokumentiert werden.

Ist erfüllt, wenn

- **krankte oder verletzte Tiere angemessen untergebracht und angemessen behandelt oder gepflegt werden.**
- **für jedes Pferd ein Gesundheitsdossier vorliegt, in welchem Behandlungen und Impfungen nachgeführt werden.**

B2.5 Entwurmen

- Schutz vor starkem Wurmbefall.

Ist erfüllt, wenn

- **adulte Pferde mindestens 3 mal pro Jahr entwurmt werden, Fohlen dem Alter entsprechend.**
- **Biobetriebe mindestens 3 mal pro Jahr Sammelkotproben untersuchen lassen und bei Befall den ganzen Bestand entwurmen.**
- **die Entwurmung im Gesundheitsdossier nachgeführt wird.**

B2.6 Pflegemassnahmen

- Die Pflege muss haltungsbedingte Krankheiten und Verletzungen verhindern sowie das arteigene Pflegeverhalten ersetzen, soweit dies durch die Haltung eingeschränkt ist.
- Wenn möglich sollen die Schutzhaare erhalten bleiben.
- Das Ausscheren der Ohren ist verboten.
- Das Entfernen der Tastaare (Clipping) ist verboten.

Ist erfüllt, wenn

- **die Pflegemassnahmen dem Haltungssystem und dem Alter der Tiere angepasst sind.**

B3 Bewegung und Einsatz

B3.1 Freie Bewegung

- Pferde haben ein natürliches Bedürfnis nach Bewegung, insbesondere nach freier Bewegung.
- Bei der freien Bewegung bestimmt ein Pferd Tempo, Richtung und Körperhaltung bei seiner Fortbewegung selber. Das Führen an der Hand oder die Führmaschine gelten deshalb nicht als freie Bewegung.

Schweizerische Vereinigung für Heilpädagogisches Reiten

- Nutzung kann die freie Bewegung nicht ersetzen.
- Pferden und insbesondere Therapiepferden muss die Möglichkeit geboten werden, Verspannungen, die aus der Arbeit mit dem Menschen oder von der Haltung herrühren, durch bocken, wälzen, galoppieren, etc. zu lösen. Dazu ist ihnen (wenigstens zeitweise) genügend Raum auf einem griffigen, nicht zu harten Untergrund (Weide, Reitplatz, etc.) anzubieten.

Ist erfüllt, wenn

- **die Mindestanforderungen des Auslaufs gemäss Ziffern B10.1 und B10.2 eingehalten werden.**
- **die Mindestanforderungen der Weide gemäss Ziffern B11.1 und B11.2 eingehalten werden.**
- **Therapiepferden zusätzlich zum normalen Auslauf die Möglichkeit geboten wird, Verspannungen durch Ausweichfunktionen (bocken, wälzen, galoppieren) zu kompensieren.**

B3.2 Nutzung adulter Pferde

- Unter Nutzung eines Pferdes wird die Arbeit unter dem Sattel, an der Hand oder im Geschirr verstanden.

Ist erfüllt, wenn

- **die Nutzung der Leistungsfähigkeit entspricht.**
- **die Nutzung im Bewegungsprotokoll nachgewiesen wird.**

B3.4 Ausgleichsarbeit für Therapiepferde

- Das Therapiepferd muss als Ausgleich zu den Therapieeinsätzen regelmässig abwechslungsreiche und dynamische Ausgleichsarbeit haben.
- Das Therapiepferd muss regelmässige Trainingsstunden zur Gymnastizierung erhalten.
- Die Ausgleichsarbeit soll dem physischen und psychischen Bedürfnis des Pferdes entsprechen.
- Das Therapiepferd muss individuell angepasste therapiefreie Zeiten haben.

Ist erfüllt, wenn

- **das Therapiepferd wöchentlich mindestens eine Lektion zur körperlichen Gymnastizierung sowie eine Ausgleichsarbeit erhält.**
- **Gymnastik, Ausgleichsarbeit und therapiefreie Zeit im Bewegungsprotokoll dokumentiert und nachgewiesen werden.**

B4 Sozialkontakt der Pferde

B4.1 Kontaktpflege

- Als Herdentier ist Pferden der Sozialkontakt zu Artgenossen ein Grundbedürfnis.
- Artfremde Tiere (Ziegen, Kaninchen, etc.) können Pferdegesellschaft nicht ersetzen.

Ist erfüllt, wenn

- **permanent Sicht-, Hör- Geruchs- und Körperkontakt zu einem oder mehreren Artgenossen möglich ist.**

B4.2 Gruppenszusammensetzung

- Eine vielfältig nach Geschlecht und Alter strukturierte Gruppe entspricht am ehesten der natürlichen Herde. Sie gewährleistet optimale Beschäftigungsanreize und Beziehungsmöglichkeiten für alle Tiere.
- Ein stabiler harmonischer Herdenverband ist anzustreben.

Ist erfüllt, wenn

- **jedes Pferd der Gruppe ohne Dauerstress seine individuellen physischen und psychischen Bedürfnisse ausleben kann.**

B4.3 Integration neuer Pferde

- Ein neues Pferd wird anfänglich in einer Integrationsboxe untergebracht und erst allmählich behutsam in die bestehende Gruppe integriert.

Ist erfüllt, wenn

- **eine zweckmässige Integrationsboxe mit genügend Kontakt- aber auch Rückzugsmöglichkeiten vorhanden ist oder erstellt werden kann.**
- **ein neues Pferd über einen längeren Zeitraum und unter Beobachtung behutsam in die Gruppe eingegliedert wird.**

B5 Verfassung der Pferde

Die physischen und psychischen Belastungen für Therapiepferde sind sehr hoch. Eine gute konditionelle Verfassung sowie ein ausgeglichenes Nervenkostüm der Pferde sind dabei ausgesprochen wichtig.

Therapiepferde sollten gesund und ausreichend bemuskelt sein, besonderes Augenmerk ist dabei dem Pferderücken zu schenken. Eine solide Grundausbildung und die ständige Weiterbildung sind unerlässlich zur Unfallverhütung und Gesunderhaltung der Pferde. Therapiepferde sollten nicht „abgestellt“ und/oder ausgebrannt wirken.

B5.1 Physische Verfassung

- Die Pferde sollen gesund und in gutem Pflegezustand sein.
- Die Pferde sollen ausreichend bemuskelt sein.

Ist erfüllt, wenn die Pferde

- **gesund und in einem guten Pflegezustand sind (Fell, Hufe, Nährzustand).**
- **genügend bemuskelt und in den Bewegungen regelmässig sind.**

B5.2 Psychische Verfassung der Pferde

- Die Pferde sollen im Herdenverband stressfrei und zufrieden wirken.
- Die Pferde sollen dem Menschen freundlich und angstfrei begegnen.

Ist erfüllt, wenn die Pferde

- **mit wachen, aufmerksamen Augen am Geschehen teilnehmen.**
- **auch rangniedere Tiere entspannt und nicht verängstigt wirken.**

B6 Vertrauen, Erziehung und Ausbildung der Pferde

- Die Pferde sollen den Menschen als ranghöher respektieren ohne Angst zu zeigen.
- Drohgebärden oder andere Formen der Aggression sind ebenso unerwünscht wie ängstliches Verhalten.
- Eine gute Erziehung und sorgfältige zweckmässige Ausbildung der Pferde ist aus Sicherheitsgründen sehr wichtig.

Ist erfüllt, wenn die Pferde

- **beim Betreten des Pferdebereiches dem Menschen freundlich und neugierig begegnen.**
- **auf Verlangen einzeln aus der Gruppe genommen werden können und dabei ein gesundes Vertrauen zum Menschen und eine gute Erziehung zeigen.**

B7 Mindestdeckenhöhe

- Ist wichtig für die klimatischen Verhältnisse im Stall und als Schutz vor Verletzungen.

Ist erfüllt, wenn

- **die niedrigste Stelle im Bereich der Pferde wenigstens 1.5 mal Widerristhöhe beträgt.**

B8 Einzelaufstallung**B8.1 Mindestfläche Einzelboxen**

- Die Boxenfläche dient dem Pferd zum Liegen, Fressen und Zirkulieren.

Ist erfüllt, wenn

- **die Boxenfläche wenigstens (2 mal Widerristhöhe)² beträgt.**

B8.2 Mindestbreite Einzelboxen

- Die Mindestbreite stellt sicher, dass sich das Pferd unbehindert in der Boxe drehen kann.

Ist erfüllt, wenn

- **die Breite der Boxe wenigstens 1.5 mal Widerristhöhe beträgt.**

B9 Gruppenhaltung

Der Flächenbedarf der Gruppe berechnet sich aus der Summe der Mindestflächen der einzelnen Pferde. Die Mindestfläche kann in grösseren Gruppen aus der durchschnittlichen Widerristhöhe der Gruppe, multipliziert mit der Anzahl Pferde, berechnet werden. In harmonischen Gruppen (wenig aggressive Auseinandersetzungen) ab fünf Pferden kann die Gesamtfläche um maximal 20% reduziert werden.

B9.1 Mindestfläche Einraum-Gruppenboxen

- Die Einraum-Gruppenboxe verfügt über keine Raumteiler zwischen

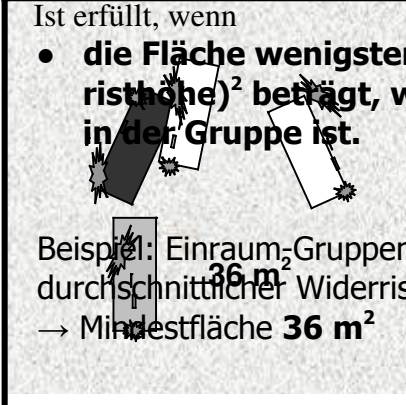
Schweizerische Vereinigung für Heilpädagogisches Reiten

Fütterungs- und Liegebereich und ist nur für harmonische Gruppen geeignet.

→ Die Boxenfläche dient den Pferden zum Liegen, Fressen und Zirkulieren.

Ist erfüllt, wenn

- die Fläche wenigstens n mal (2 mal Widerriethöhe)² beträgt, wobei n die Anzahl Pferde in der Gruppe ist.



Beispiel: Einraum-Gruppenboxe für 4 Pferde mit durchschnittlicher Widerriethöhe von 150 cm
→ Mindestfläche **36 m²**

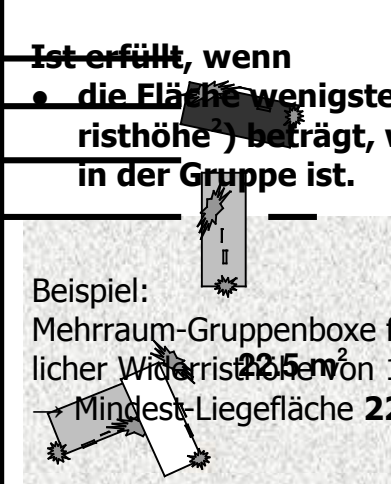
B9.2 Mindest-Liege-Fläche Mehrraum-Gruppenboxe

→ Die Mehrraum-Gruppenboxe verfügt über separierte Fütterungs-, Liege- und Zirkulationsbereiche (Raumteiler vorhanden).

→ Die Mindest-Liegefläche dient den Pferden zum Liegen.

Ist erfüllt, wenn

- die Fläche wenigstens n mal (2.5 mal Widerriethöhe)² beträgt, wobei n die Anzahl Pferde in der Gruppe ist.



Beispiel:
Mehrraum-Gruppenboxe für 4 Pferde mit durchschnittlicher Widerriethöhe von 150 cm
→ Mindest-Liegefläche **22.5 m²**

- B9.3 Engpässe und Sackgassen
→ Engpässe und Sackgassen bergen Stress- und Verletzungsrisiken.

Ist erfüllt, wenn

- **im ganzen Bereich der Pferde keine Engpässe und Sackgassen (schmäler als 1 m; Ausnahme Fressstände) vorhanden sind.**

- B9.4 Türbreite/n
→ Wichtig, damit jedes Pferd jederzeit von einem Bereich in den anderen wechseln kann.

Ist erfüllt, wenn

- **zu jedem Bereich der Pferdeanlage 2 Durchgänge führen oder aber ein Durchgang von mind. 250 cm Breite besteht.**

- B9.5 Strukturierung des Laufstalls
→ Wichtig, damit sich rangniedere Tiere zum Ausruhen und Schlafen zurückziehen können.

Ist erfüllt, wenn

- **genügend gegen Sicht geschützte Bereiche zur Verfügung stehen.**

- B9.6 Abtrennmöglichkeiten für kranke oder neu einzugliedernde Pferde
→ Wichtig, um kurzfristig ein Pferd vor sozialen Auseinandersetzungen der Gruppe zu "schützen".

Ist erfüllt, wenn

- **wenigstens 1 Notboxe (oder die Möglichkeit, eine zu erstellen) besteht. Von dieser Boxe aus muss mindestens Sichtkontakt zur Gruppe gegeben sein.**

- B9.7 Ungestörte Futteraufnahme
(sowohl bei rationierter als auch bei ad libitum Fütterung)
→ Wichtig, um jedem Tier der Gruppe lange, ungestörte Futteraufnahmezeiten zu ermöglichen.
→ Wichtig, dass sich kein zweites Pferd in den Fressstand zwängen kann. Die Fressstandbreite ist ein Richt- und kein Minimalmass.
→ Wichtig, dass der Fressstand mehr als die gesamte Körperlänge eines Einzeltieres schützt.

Ist erfüllt, wenn

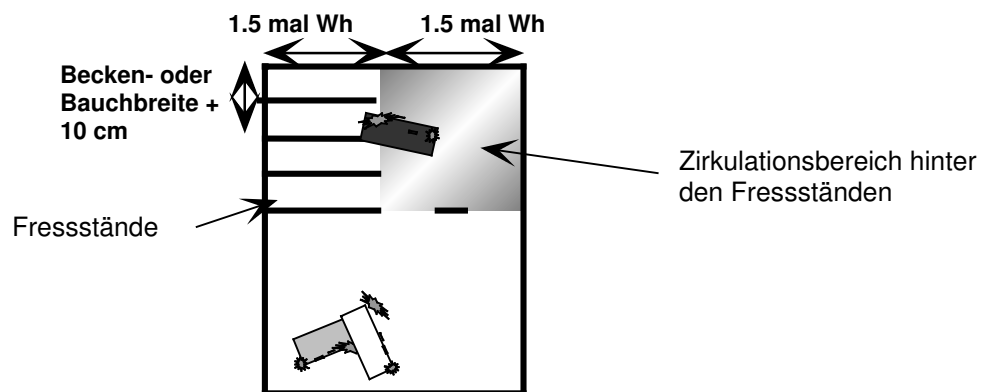
- **Rauhfutter an mehreren Stellen verabreicht wird (Rundraufen, verschiedene Bereiche mit Stroh,) und die Pferde bei Kraftfutterfütterung separiert werden (z.B. anbinden, Fressstände, Computerfütterung, ...).**
- **die Fressstandbreite der Becken- oder Bauchbreite + 10 cm entspricht. Für ein durchschnittliches Grosspferd beträgt sie 80 cm.**
- **die Fressstandlänge inkl. Krippe 1.5 mal Widerristhöhe beträgt.**

B9.8 Zirkulationsbereich

- Der Zirkulationsbereich (Abstand zwischen dem hinteren Ende der Fressstände und der rückwärtigen Begrenzung) ermöglicht den Pferden ein ungehindertes Verlassen der Fressstände durch Rückwärtstreten.

Ist erfüllt, wenn

- **der Bereich zwischen Fressständen und der rückwärtigen Begrenzung 1.5 mal Widerristhöhe beträgt.**

**B10 Auslauf**

Als Auslauf wird eine umzäunte Fläche (davon mind. 50% ungedeckt) für die freie Bewegung der Pferde bezeichnet.

B10.1 Ganzjährig nutzbarer Auslauf

- Wichtig für die Erfüllung der Anforderungen an die freie Bewegung.

Ist erfüllt, wenn

- **ein genügend grosser Teil des Auslaufbereiches trittfest ist, d.h. bei jedem Wetter kein Einsinken über Kronsaum hinaus erfolgt, und keine erheblichen Verunreinigungen mit Kot oder Urin vorhanden sind.**

B10.2 Mindestfläche

- Wichtig für die Erfüllung der Anforderungen an die freie Bewegung.
 → Die Mindestfläche einer Gruppe berechnet sich aus der Summe der Mindestflächen der einzelnen Pferde. Die Mindestfläche kann in grösseren Gruppen aus der durchschnittlichen Widerristhöhe der Gruppe, multipliziert mit der Anzahl Pferde, berechnet werden. In harmonischen Gruppen (wenig aggressive Auseinandersetzungen) ab fünf Pferden kann die Gesamtfläche um maximal 20% reduziert werden.

Ist erfüllt, wenn die Mindestfläche

- **bei permanent zugänglichen Ausläufen wenigstens 2 mal (2 mal Wh)² pro Pferd beträgt.**
- **bei anderen Ausläufen wenigstens 3 mal (2 mal Wh)² pro Pferd beträgt.**

Schweizerische Vereinigung für Heilpädagogisches Reiten

B10.3 Abzäunung

- Schutz vor den Ausbrechen und vor Verletzungen.
- Schutz vor dem Eindringen unbefugter Personen und Tieren.

Ist erfüllt wenn,

- **die Sicherheit gemäss Ziffer B14 gewährleistet ist.**

B10.4 Spitze Winkel, Engpässe und Sackgassen bei Gruppenhaltung

- Spitze Winkel, Engpässe und Sackgassen sind Stress- und Verletzungsquellen.

Ist erfüllt, wenn

- **die eingezäunte Fläche keine spitzen Winkel, Sackgassen und Engpässe (< 1 m) beinhaltet.**

B10.5 Strukturierung des Auslaufes

- Gewährleistet Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten.
- Schafft Bewegungsanreiz.

Ist erfüllt, wenn

- **durch Anlegen und Möblierung des Auslaufes sowohl Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten, als auch Bewegungsanreize geschaffen werden.**

B11 Weide

Als Weide wird eine umzäunte Fläche mit intakter Grasnarbe bezeichnet.

Der Weidegang ermöglicht die Erfüllung elementarer Bedürfnisse der Pferde, wie freie Bewegung, artspezifische Futteraufnahme und Aufenthalt im Freien.

Weideflächen, die zur Futteraufnahme dienen, müssen gesund und ausgewogen sein. Unkräuter dürfen nicht überwiegen, damit der Futternährwert den landwirtschaftlichen Normen entspricht.

Futterweiden müssen eine Grösse aufweisen, die auch rangniederen Tieren stressfreies Grasenerlaubnis.

Weiden im Langrechteckformat bieten mehr Bewegungsanreiz als quadratische.

B11.1 Mindestflächen

Ist erfüllt, wenn

- **die Weidegrössen der Gruppengrösse und -struktur angepasst sind (gemeinsam mit Wiederkäuern genutzte Flächen werden angerechnet).**

- B11.2 Spitze Winkel, Sackgassen und Engpässe bei Gruppenhaltung
→ Spitze Winkel, Sackgassen oder Engpässe sind Stress- und Verletzungsquellen.

Ist erfüllt, wenn

- **die eingezäunten Weideflächen keine spitzen Winkel, Sackgassen oder Engpässe (< 1 m) beinhalten.**

- B11.3 Weidezäune
→ Schutz vor Ausbrechen und Verletzungen.
→ Für Tiere gut sichtbar.
→ Klare optische Abgrenzung gegen aussen.
→ Schutz gegen das Eindringen von Unbefugten. *

Ist erfüllt, wenn

- **die Sicherheit gemäss Ziffer B14 erfüllt ist.**

- B11.4 Weidehygiene
→ Schützt vor Vergiftungen und vermindert Wurmbefall.

Ist erfüllt, wenn

- **keine Giftpflanzen auf der Weidefläche vorhanden sind, Unkrautbekämpfung getätigt und starke Verschmutzung mit Kot verhindert wird.**

- B11.5 Witterungsschutz bei permanenter Weidehaltung
→ Als permanente Weidehaltung gilt der 24-stündige Aufenthalt auf einer Weide.

Ist erfüllt, wenn

- **ein künstlicher oder natürlicher Witterungsschutz zur Verfügung steht.**
- **die Mindestliegefläche Ziffer B9.2 entspricht.**
- **der Liegebereich trocken und windgeschützt ist.**
- **ausreichend Schatten vorhanden ist.**
- **die Mindesthöhe von 1.5 mal Widerristhöhe eingehalten ist.**

B12 Futterlager

- Qualitativ gutes und einwandfrei gelagertes Futter ist eine wichtige Grundlage für die Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Tiere.

Ist erfüllt, wenn

- **die Futtermittel fachgerecht (trocken, sauber und vor Tieren sowie unbefugten Menschen sicher, etc.) gelagert werden.**

* *Bundesgerichts-Entscheid BGE 131 III 115 zu Pferdeweiden in Wohngebieten*

B13 Anforderungen an Liegebereich

- Pferde haben ein Bedürfnis nach trockenen Liegebereichen mit isolierendem Untergrund.
- Saubere Liegebereiche sind Voraussetzung für eine einwandfreie Stallluft.
- Stein- oder Betonböden müssen genügend eingestreut werden um sowohl die Anforderungen an Isolation wie auch an die Nässebindung zu erfüllen.
- Bei isolierenden Böden wie z.B. Naturböden, Gummimatten oder Holzböden kann die Einstreu geringer ausfallen, da sie nur der Nässe-dämmung dient.

Ist erfüllt, wenn

- **der Untergrund des Liegebereiches trocken, sauber und kältegedämmt ist.**

B14 Sicherheit im Pferdebereich

- Viele Verletzungsgefahren sind strukturell bedingt und können vermieden werden.
- Gefahrenquellen sind z.B. hervorstehende Nägel, Kabel, Glühbirnen, ungeschütztes Glas im Bereich der Pferde, nicht gleitsichere Böden, etc.

Ist erfüllt, wenn

- **die Böden im Pferdebereich trittsicher und frei von Schmierschichten sind.**
- **keine augenscheinlichen Gefahrenquellen im Pferdebereich vorhanden sind.**
- **Abschränkungen und Zäune intakt und durchbruchssicher sind.**
- **die Elektrozaunanlagen über funktionstüchtige, den Pferdegrößen angepasste Stromleiter (Drähte, Kordeln, Bänder) verfügen.**
- **als Abschränkung weder Knotengitter, Stacheldraht, Ketten, Netze, Drähte (ohne Strom) noch andere unfallträchtige Materialien eingesetzt werden.**
- **Die notwendigen Warnhinweise und -schilder angebracht sind.**

B15 Beleuchtung im Pferdebereich

- Natürliches Licht ist wichtig für die physische und psychische Gesundheit der Tiere.

Ist erfüllt, wenn

- **die Beleuchtung im Bereich der Tiere durch Tageslicht erfolgt und an einem durchschnittlich hellen Tag mind. 15 Lux beträgt.**

B16 Stallklima

- Ein schlechtes Stallklima schadet der Gesundheit der Pferde.
- Die Stallluft soll hinsichtlich der Luftfeuchtigkeit, der Schadgas- und Staubkonzentration sowie der Temperatur in etwa der Qualität der Aussenluft entsprechen.

Ist erfüllt, wenn

- **keine deutliche Abweichung von der Aussenluft vorhanden ist.**

B17 Sattelkammer und Ausrüstung**B17.1 Sattelkammer**

- Die Sattelkammer soll eine fachgerechte Aufbewahrung der Ausrüstungsgegenstände ermöglichen.
- Eine gute Einrichtung der Sattelkammer ist die Voraussetzung, dass die einzelnen Ausrüstungsgegenstände gut zu finden sind.
- Die Sattelkammer sollte möglichst temperiert sein, da Gebisse im Winter auf keinen Fall kalt verwendet werden dürfen.
-

Ist erfüllt, wenn

- **die Sattelkammer genügend dimensioniert sowie zweckmässig und übersichtlich eingerichtet ist.**
- **die Sattelkammer trocken ist (keine schimmelnden Ausrüstungsgegenstände).**

B17.2 Ausrüstung der Pferde

- Halfter, Sattel- und Zaumzeug müssen für jedes Pferd individuell gewählt und angepasst werden um Verletzungen und Druckstellen vorzubeugen.
- Die individuellen Ausrüstungsgegenstände müssen gut zu finden sein (Namensschilder, Farben, etc.).
- Die Ausrüstung soll sicher sein (Haltegriffe, Sicherheitsbügel, Sturzfedern, etc.).
- Pflegeutensilien (Bürsten, Striegel, etc.) müssen in ausreichender Menge und in sauberem Zustand gut erreichbar sein.
- Die Ausrüstung muss funktionell, sauber und intakt sein (keine gerissenen Nähte, etc.).

Ist erfüllt, wenn

- **für jedes Pferd individuell gewählte, angepasste und gekennzeichnete Ausrüstung vorhanden ist (Halfter, Sattel- und Zaumzeug).**
- **alle Ausrüstungsgegenstände in gepflegtem Zustand sind.**
- **die nötige Spezialausrüstung für die angebotenen Therapieformen vorhanden ist.**

C Richtlinien zur Betriebsinfrastruktur

C1 Zufahrt und Parkplätze

- Zu- und weggehende Autos sollten die Therapiewege nicht kreuzen. Ist dies unvermeidbar, muss mit Absperrungen und Signalisationen gearbeitet werden.
- Wild geparkte Autos erhöhen das Gefahrenpotenzial.

Ist erfüllt, wenn

- **die Anzahl der Parkplätze der Betriebsgrösse entspricht.**
- **die Parkplätze signalisiert sind.**
- **Verkehrsbereich und Therapiebereich deutlich abgegrenzt sind.**

C2 Wege

- Übersichtliche und sichere Wege in- und ausserhalb von Gebäuden sind nicht nur aus Haftpflichtsgründen zu empfehlen, sondern erhöhen auch die Möglichkeit zur Selbstständigkeit für den Reitgast.

Ist erfüllt, wenn

- **innerhalb und ausserhalb von Gebäuden gleitsichere und hindernisfreie Wege bestehen.**
- **schwierige Passagen mit Handläufen, Rutschsicherungen, und Ähnlichem versehen sind.**
- **Bodenebenenheiten (Stufen und Ähnliches) markiert sind.**
- **bei Rollstuhlpatienten Wege rollstuhlgängig sind.**

C3 Dolendeckel, Abläufe, Bodenöffnungen, Mistdeponien, Güllengruben

- Dolendeckel, Abläufe und Bodenöffnungen, Mistdeponie und Güllengruben können ein Gefahrenpotenzial darstellen resp. grosses Unfallrisiko bergen. Deshalb ist eine entsprechende Sicherung besonders wichtig.

Ist erfüllt, wenn

- **Abläufe markiert oder zugedeckt sind.**
- **Einführungen von Abläufen in Jauchegruben syphoniert sind.**
- **Öffnungen auffällig markiert sind.**
- **Bodenöffnungen durchtritt-/wegrutschsicher abgedeckt sind.**
- **Gruben jederzeit angemessen abgegrenzt und gesichert sind.**
- **der Miststock eine gleitsichere Rampe hat.**
- **Spezialfälle den Richtlinien BUL entsprechen.**

C4 Raumangebot

- Die Nutzung der einzelnen Räume soll klar definiert und markiert sein.
- Übersichtliche und klar strukturierte Gebäude erhöhen die Möglichkeit zur Selbstständigkeit für Reitgast und Betreuer.
- Menschen mit Wahrnehmungsproblemen sind durch zu viele Eindrücke verunsichert, im Sichtfeld sollten deshalb grundsätzlich nur Materialien sein, die unmittelbar für die Therapiearbeit benötigt werden.

Ist erfüllt, wenn

- **der Empfangsbereich (Startort) einladend, sicher vor Verkehr und Witterungseinflüssen ist.**
- **ein klar festgelegter sicherer Putzplatz existiert.**
- **die Sattelkammer zweckmässig, übersichtlich und aufgeräumt ist.**
- **ein ruhiger Ort für Krisensituationen / Erholungsphasen deutlich abgegrenzt vom Rest des Betriebes vorhanden ist.**
- **eine der Betriebsgrösse angemessene Anzahl Toiletten mit Waschgelegenheit vorhanden ist. Bei Rollstuhlpatienten braucht es mindestens eine rollstuhlgängige oder mit entsprechenden Haltegriffen versehene Toilette.**

C5 Breite von Durchgängen und Höhe von Vorsprüngen

- Aus Sicherheitsgründen sollte, mit Ausnahme von Reithallen, innerhalb von Gebäuden nicht geritten werden. Torhöhen haben ausreichend dimensioniert zu sein.

Ist erfüllt, wenn

- **Durchgänge für geführte Pferde mindestens 120 cm breit sind.**
- **Durchgänge für berittene, geführte Pferde mindestens 160 cm breit sind.**
- **Durchgänge für berittene, geführte Pferde mit Begleiter mindestens 200 cm breit sind.**
- **Fussgänger Gehwege aufrecht benützen können.**
- **Vorsprünge weder Reitern noch Fussgängern zur Gefahr werden.**

C6 Fenster

- Glas ist für Pferde und Klienten eine grosse Gefahrenquelle.

Ist erfüllt, wenn

- **die Fenster in allen für Klienten und Pferde zugänglichen Bereichen mit Sicherheitsglas ausgerüstet oder anderweitig ausreichend gesichert sind.**

C7 Lichtverhältnisse

- Menschen mit Wahrnehmungsproblemen sind durch diffuse Lichtverhältnisse verunsichert, halbdunkle Räume bergen ein hohes Gefahrenrisiko, binden unnötig Energie und Aufmerksamkeit.

Ist erfüllt, wenn

- **Wege, Durchgänge und Arbeitsplätze angemessen ausgeleuchtet sind.**

C8 Treppen

- Treppen bergen ein hohes Gefahrenpotential. In speziellen Fällen müssen sie absperrbar sein.
- Vertikale Abschlüsse der Tritte verhindern das Durchrutschen des Fusses.
- Die Arbeitssicherheit unterscheidet sich von der Kinder- und Klientensicherheit.

Ist erfüllt, wenn

- **Treppen und Stufen gut sichtbar und wenn nötig markiert sind.**
- **Treppen ab 4 Stufen mit einem Handlauf ausgerüstet sind.**
- **Handläufe gut greifbar und von jeder Stufe aus leicht erreichbar sind.**
- **Treppenauftritte rutschhemmend sind.**
- **die übrigen Aufstiegsmöglichkeiten den Richtlinien des BUL entsprechen.**

C9 Leitern

- Leitern sind nur an Orten zulässig, wo Treppen aus baulichen/ betrieblichen Gründen nicht erstellt werden können.
- Leitern müssen gegen Wegrutschen, Drehen und Abgleiten gesichert sein. Lassen es die örtlichen Verhältnisse zu, sind Leitern fest zu montieren. Andernfalls sind Aufsetz-, Einhak- oder Einhängenvorrichtungen anzu- bringen.
- Muss der Zugang für Unbefugte verwehrt bleiben, sind Leitern mit entsprechenden Sicherungen zu versehen.

Ist erfüllt, wenn

- **Leitern gegen Wegrutschen, Drehen und Abgleiten gesichert sind.**
- **falls nötig Sicherungen vorhanden sind.**

C10 Aufsteigevorrichtungen

- Aufsteigevorrichtungen können Sicherheit vortäuschen und ein Unfallrisiko sein, durchrutschsichere Tritte sind empfehlenswert.

Ist erfüllt, wenn

- **Aufsteigevorrichtungen auf sicherem Grund stehen und nicht wackeln.**
- **Aufsteigevorrichtungen rutschsicher sind.**
- **Aufsteigevorrichtungen in der Höhe und Beschaffenheit den Klienten und den Pferden angepasst sind.**
- **Aufsteigevorrichtungen ausreichend mit Geländern gesichert sind.**
- **Treppen und Rampen so dimensioniert sind, dass die Hilfe einer Zweitperson möglich ist.**
- **Rampen über einen angemessenen Neigungswinkel verfügen.**
- **Hebevorrichtungen den Normen entsprechen und fachgerecht installiert sind.**
- **sämtliches Zubehör der Hebevorrichtungen die Norm erfüllt.**
- **der Nachweis über Zulassung der Hebevorrichtung für Personentransport und periodische Wartung vorgelegt wird.**

C11 Spezialausrüstung für den Reitbetrieb

- Sicherheit hat Priorität vor dem therapeutischen Nutzen. Dies gilt insbesondere auch beim Verwenden von selbstentwickelten Sonderanfertigungen.

Ist erfüllt, wenn

- **im therapeutischen Bereich beim Einsatz von Steigbügeln nur Sicherheitssteigbügel verwendet werden.**
- **keine Festhaltesysteme eingesetzt werden, die im Notfall ein rasches Absteigen verunmöglichen.**
- **Helme (EN-Norm 1384) in ausreichender Menge und Grösse vorhanden sind.**
- **die Spezialausrüstung kein Sicherheitsrisiko darstellt.**

C12 Notfallausrüstung

Es ist empfehlenswert, im Betrieb einen allgemein bekannten „Informations- und Notfallpunkt“ einzurichten.

C12.1 Telefon

Ist erfüllt, wenn

- **der Standort des Telefons allgemein bekannt ist.**
- **das Telefon für jedermann jederzeit leicht zugänglich ist.**
- **das Wählenprozedere gut sichtbar beim Telefon angeschlagen ist.**
- **eine Liste mit Notfallnummern beim Telefon deponiert ist.**

C12.2 Apotheke Mensch

Ist erfüllt, wenn

- **eine zweckmässig bestückte Apotheke an einem für Erwachsene gut zugänglichen Ort vorhanden ist.**
- **der Inhalt der Apotheke leserlich beschriftet ist.**
- **die Apotheke für Tiere und Schutzbefohlene unerreichbar ist.**
- **die Apotheke so gelagert wird, dass die Medikamente keinen Schaden nehmen.**
- **keine abgelaufenen Artikel in der Apotheke sind.**

C13.3 Apotheke Pferd

Ist erfüllt, wenn

- **eine zweckmässig bestückte Apotheke an einem für Erwachsene gut zugänglichen Ort vorhanden ist.**
- **der Inhalt der Apotheke leserlich beschriftet ist.**
- **die Apotheke für Tiere und Schutzbefohlene unerreichbar ist.**
- **die Apotheke so gelagert wird, dass die Medikamente keinen Schaden nehmen.**
- **keine abgelaufenen Artikel in der Apotheke sind.**

C12.4 Feuerlöscher / Nasslöschposten

Ist erfüllt, wenn

- **der/die Feuerlöscher an gut zugänglicher, gekennzeichnet, strategisch richtiger Stelle angebracht ist/sind.**
- **die Nasslöschposten und/oder Schaumlöscher an gut zugänglicher, gekennzeichnet, strategisch richtiger frostsicherer Stelle angebracht sind.**

D Richtlinien zur Betriebsführung***Die Anforderungen der Kostenträger sind nicht berücksichtigt*****D1 Betriebsstruktur**

- Die Betriebsstruktur ist die Grundlage zur Regelung der Aufgaben-, Verantwortungs- und Kompetenzverteilung.

Ist erfüllt, wenn

- **ein Organigramm vorliegt, welches die aktuelle Betriebsstruktur aufzeigt.**

D2 Betriebsleitung

- Die Betriebsleitung trägt die Gesamtverantwortung, sie kann Aufgaben- und Verantwortungsgebiete delegieren.

Ist erfüllt, wenn

- **die Gesamtverantwortung, die kaufmännische Verantwortung, die therapeutische Verantwortung und die pferdespezifische Verantwortung klar geregelt und Personen zugeteilt ist. Dabei kann eine einzelne Person für mehrere oder alle Bereiche verantwortlich zeichnen.**
- **die Zusammenarbeit der Verantwortlichen klar geregelt ist.**
- **die Verantwortlichen entsprechend qualifiziert sind, wobei für den Therapiebereich ein anerkannter Abschluss Voraussetzung ist.**

D3 Mitarbeiter und Helfer

- Die Mitarbeiter und Helfer erfüllen eine wichtige Aufgabe im Betrieb und prägen das Klima massgeblich mit. Sie sind sorgfältig auszuwählen, in ihre Aufgaben einzuführen und laufend weiterzubilden.

Ist erfüllt, wenn

- **die Mitarbeiter und Helfer mit den besonderen Lebens- und Ausdrucksformen der Klienten vertraut sind.**
- **die Mitarbeiter mit den Pferden und dem Betrieb vertraut sind.**
- **die Arbeitsbedingungen geregelt und schriftlich festgehalten sind.**

D4 Versicherungen

- Die Betriebsleitung schliesst eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung ab. Die Unfallversicherung ist Sache des Klienten. Der übrige Versicherungsschutz ist durch das Gesetz geregelt.

Ist erfüllt, wenn

- **der Betrieb über einen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz verfügt und die entsprechende Dokumentation vorliegt.**
- **ein Merkblatt vorgelegt wird, wie es als Information über Unfallversicherung für Klienten abgegeben wird (z.B. als Teil der Betriebsordnung).**

D5 Administration

- Der Betrieb führt eine nachvollziehbare kundenbezogene Dokumentation.

Ist erfüllt, wenn

- **die Ziele und der Förderverlauf des einzelnen Klienten in den Kundenakten verzeichnet sind.**
- **die Handhabung von Bildmaterial geregelt ist.**
- **der Datenschutz gewährleistet ist.**
- **der Klient vor Beginn der Massnahme die Betriebsordnung schriftlich anerkennt, welche mindestens Impfschutz, Versicherung, Helm- und Kleidervorschriften regelt.**

D6 Ordnung und Sauberkeit

Ordnung und Sauberkeit ist die Visitenkarte jeden Betriebes.

D6.1 Ordnung und Sauberkeit im Klientenbereich

- Menschen mit Wahrnehmungsproblemen sind durch zu viele Eindrücke verunsichert, im Sichtfeld sollten deshalb grundsätzlich nur Materialien sein, die für die Therapiearbeit benötigt werden.

Ist erfüllt, wenn

- **der Kundenbereich ordentlich und aufgeräumt wirkt.**
- **im Kundenbereich kein Müll und kein Mist, keine Futterreste, ausgebürsteten Haare und ähnliches zu sehen sind.**
- **stark frequentierte Bereiche, Verkehrswege, Parkplätze und Zufahrten ausreichend befestigt und sauber gehalten sind.**
- **auf der Anlage genügend Abfalleimer aufgestellt sind.**
- **die Sanitäreinrichtungen sauber und gepflegt sind.**

D6.2 Ordnung und Sauberkeit im Pferdebereich

- Ein gepflegter Pferdebereich zeugt von Verantwortungsbewusstsein und Respekt gegenüber dem Partner „Pferd“.

Ist erfüllt, wenn

- **der Pferdebereich regelmässig (mindestens 2x täglich) abgemistet wird.**
- **Tränken, Raufen, Krippen und Futtereimer regelmässig geputzt werden.**
- **Weiden gepflegt und nicht mit übermässig viel Kot verunreinigt sind.**
- **stark frequentierte Bereiche, die Verkehrswege und der Putzplatz ausreichend befestigt sind.**
- **der Putzplatz sauber und ordentlich ist.**

D6.3 Ordnung und Sauberkeit in der Sattelkammer

- Neben der Aufbewahrung kann die Sattelkammer auch zu therapeutischen Zwecken genutzt werden. Voraussetzung ist, dass man sich in der Sattelkammer wohl fühlen kann.

Ist erfüllt, wenn

- **die Sattelkammer ordentlich und aufgeräumt wirkt.**
- **die Strukturen die Selbstständigkeit der Klienten fördern.**
- **nicht im Einsatz befindliches Werkzeug, Ausrüstungsgegenstände, Kleider und andere Materialien ordentlich versorgt sind.**
- **das Material einen sauberen und gepflegten Eindruck macht.**

D7 Unterlagen**Ist erfüllt, wenn folgende Dokumentationen vorliegen**

- **Gesundheitsdossiers**
- **Futterpläne**
- **Bewegungsprotokolle**
- **Betriebsordnung**
- **Organigramm**
- **Dokumentation Hebevorrichtungen (Zulassung und Wartung)**
- **Kundenakten**
- **Haftpflichtversicherung**
- **Merkblatt betreffend Unfallversicherung der Klienten**
- **Arbeitsbedingungen Mitarbeiter und Helfer**